

## Merkblatt

### Neuerungen liechtensteiner Waffenrecht (ab 1. Februar 2019)

---

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen am 1. Juli 2009 in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Die oben genannte Richtlinie wurde nun mit der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen weiterentwickelt. Die Abänderung des liechtensteinischen Waffengesetzes tritt mit 01. Februar 2019 in Kraft.

Anbei die wichtigsten Änderungen:

#### 1) Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Für die Einstufung von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen ist künftig entscheidend, ob diese mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind. Von einer solchen Ladevorrichtung spricht man, wenn sie bei Faustfeuerwaffen mehr als 20 und bei Lang-Feuerwaffen mehr als zehn Patronen aufnehmen kann.

Wenn eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgestattet ist, fällt die Waffe unter die Kategorie der verbotenen Waffen und kann nur mit einer Ausnahmegewilligung der Landespolizei erworben werden.

Hingegen bleibt die halbautomatische Zentralfeuerwaffe wie bisher eine bewilligungspflichtige Waffe, wenn sie eben nicht mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist. D.h., der Erwerb erfolgt wie bisher mit Waffenerwerbsschein.

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die eine Ausnahmegewilligung zur Verwendung einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe besitzen.

#### 2) Verkürzbare Lang-Feuerwaffen

Die bereits bestehende Bestimmung, wonach Lang-Feuerwaffen nicht über das übliche Mass hinaus verkürzt werden dürfen, wird künftig längenmässig genau definiert.

Somit gelten Lang-Feuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies eine Funktionseinbusse zur Folge hätte, als verbotene Waffen.

#### 3) Schweizer Sturmgewehr

Das von einer Serief Feuerwaffe zu einem Halbautomat zurückgebaute Schweizer Sturmgewehr gilt ab 01.02.2019 ebenfalls als verbotene Waffe, da die Sonderregelung für das Schweizer Sturmgewehr diesbezüglich wegfällt.

#### 4) Übertragung von privilegierten Feuerwaffen

Bei der Übertragung einer privilegierten Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils muss ab 01.02.2019 eine Kopie des Ausweises des Erwerbers angefertigt

werden, welche zusammen mit dem schriftlichen Vertrag unverzüglich der Landespolizei zu übermitteln ist.

#### **5) Ausnahmewilligungen für Sportschützen**

Wenn ein Sportschütze eine Bewilligung für den Erwerb einer zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebauten Serief Feuerwaffe oder einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität erhalten möchte, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Waffe muss die Spezifikationen erfüllen, die für eine anerkannte Disziplin einer offiziellen Sportschützenorganisation oder eines Sportschützenverbandes erforderlich sind.
- Der Antragsteller muss Mitglied eines Schützenvereins sein, seit mindestens zwölf Monaten regelmässig in diesem Verein den Schiesssport trainieren und aktiv für anerkannte Schiesswettbewerbe einer offiziellen Sportschützenorganisation oder einem offiziell anerkannten Sportschützenverband trainieren und an diesen teilnehmen.

#### **6) Periodische Prüfung von Ausnahmewilligungen**

Die Landespolizei hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmewilligung regelmässig, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen.

#### **7) Aufbewahrung von Waffen**

Die Landespolizei ist künftighin befugt, die sorgfältige Aufbewahrung von Waffen zu überprüfen, insbesondere bei Personen, die über eine Ausnahmewilligung verfügen oder eine grössere Anzahl an Feuerwaffen besitzen, die waffenerwerbscheinpflichtig sind.

#### **8) Besitzstandswahrung**

Wer vor 01.02.2019 rechtmässig eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit einer hohen Ladekapazität erworben hat, darf diese weiterhin besitzen.

Der Besitzer einer solchen Waffe hat sich die Rechtmässigkeit seines Besitzes binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Landespolizei bestätigen zu lassen. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Waffe vor dem 01.02.2019 bereits im Waffenregister der Landespolizei eingetragen worden ist.